

Schwyzer Sittenmandate

Autor(en): **Röllin, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1044480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwyzer Sittenmandate

Werner Röllin

«Sitte und Brauch», das ist für viele von uns eine Tautologie, ein sinn gleicher Doppelausdruck, ein überflüssiger Zusatz für ein und denselben Sachverhalt. Die Wissenschaft der Volkskunde und mit ihr die Soziologie und Kulturanthropologie haben im Laufe der letzten Jahrzehnte gewisse Differenzierungen innerhalb dieses angeblich einheitlichen Doppelbegriffes herausgearbeitet. Unter *Brauch* verstehen wir heute jene sozialen Verhaltensregelmässigkeiten, für die es keine besonderen Kontrollmechanismen gibt, durch die ihre Einhaltung und Durchsetzung erzwungen wird. Die *Sitte* dagegen umfasst im allgemeinen jene Verhaltensregeln, deren Einhaltung durch Sanktionen kontrolliert wird, die gleichsam von «jedermann» verhängt werden können. Man orientiert sich am Verhalten anderer, was Sitte ist. Sitte und Brauch sind demnach kein Einheitsbegriff, weil beide in einer verschiedenartigen psychologischen Tiefe verankert sind und über eine verschieden starke moralische Kraft verfügen. Die Sitte hat viel mehr normative (massgebende) Kraft. Sie beinhaltet soziale Gebote einer bestimmten sozialen oder territorialen Gruppe, deren Nichtbeachtung als sittenwidrig, ja als unsittlich empfunden werden kann und oft zur Ausstossung aus der sozialen Gruppe oder zum Verlust von Rang und Namen führt. Eine Mutter, die ihre Kinder nicht erzieht, handelt unsittlich. Die Sitte hat zwar keinen eigentlichen Strafapparat, aber die Aberkennung von Rang und Ehre, vielfach verbunden mit beissendem Spott und Boykott, ist oft härter als eine staatlich verordnete Strafe. Der Brauch dagegen verfügt über viel weniger normative Kraft, was sich besonders bei Brauch-Verletzungen zeigt. Ausdehnungsbreite und die Tiefe der Durchsetzungskraft sind geringer. Bräuche sind zur Gewohnheit gewordene und tradierte Formen des Verhaltens einer bestimmten Gruppe und bilden oft nur den Rahmen zu einem Vorgang, deren Inhalt die Sitte ausfüllt. Ein fasnächtliches Rügegericht ist Brauch und bildet den Rahmen zur eigentlichen, die Unsitten verurteilenden Rüge, die nichts anderes als Sitte ist. Die Sitte reguliert mit ihren Normen und Wertungen unser ganzes soziales Empfinden und deren Erwidern, z. B. bei der Geschenkpflicht oder bei der Arbeitsleistung; sie diktiert aber auch unser Verhältnis zum Glauben und Jenseits. Der französische Philosoph Charles de Montesquieu stellte 1748 fest, dass die Sitten nicht von Gesetzen festgelegt seien, wohl aber das menschliche Leben regeln, das Innere des menschlichen Verhaltens, die Bräuche dagegen das Aeussere beim Menschen.

Die Sitte ist die Vorläuferin des Rechtes. Die Beachtung und Durchsetzung ihrer Verhaltensmuster erfordern eine langgeübte «Eingelebtheit» und Verinnerlichung (Internalisierung) bei den einzelnen Gruppenmitgliedern. Inhaltlich bezieht sich die Sitte auf nahezu alle Gebiete des sozialen Tuns, in der Öffentlichkeit und in den Intimbeziehungen. Das Recht dagegen beschränkt

sich auf die wichtigsten Normierungen, um das Gemeinschaftsleben einer grösseren Menschengruppe zu garantieren. Anstelle des Sollens bei der Sitte setzt das Recht das Müssen mit Hilfe der Staatsgewalt durch.

Am Uebergang von Sitte zum eigentlichen staatlich gebotenen, modernen Recht stehen die *Sittenmandate*, die seit dem Mittelalter das sittliche Verhalten ordneten und die Bürger und Untertanen auch im Lande Schwyz zu einem gottgefälligen christlichen Lebenswandel anhalten sollten. Mit strengen Mandaten versuchte man, allen Spannungen vorzubeugen, die sich zwischen den regional überlieferten Sitten und den ins Land strömenden fremden Einflüssen ergeben konnten. Als christliche Regierung fühlte sich die Schwyzer Obrigkeit für alle Lebensbereiche ihrer Bürger und Untertanen verantwortlich, für Frieden, irdische Glückseligkeit und Seelenheil. Leichtsinelige Handlungen, Aufwand, Luxus und Eitelkeit bedrohten Familie und Staat und forderten die Rache und Strafe Gottes heraus, was es zu verhindern galt. Sittenmandate waren Verordnungen, die nur das äussere Verhalten der Menschen bestimmten, nicht aber deren innere Einstellung wesentlich beeinflussen konnten. Die dauernde Wiederholung der gleichen oder inhaltsähnlichen Sittenmandate beweist, wie ohnmächtig die Obrigkeit beim Durchsetzen gewisser Sittenvorschriften war. Sittenmandate als gesetztes Recht konnten sich eben oft nur teilweise durchsetzen, weil die entsprechende innere Einstellung bei den Betroffenen fehlte.

Nach dem reichlichen Schwyzer Quellenmaterial zur Sitten-Reglementierung wurden zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert vor allem nachfolgende Bereiche menschlichen Verhaltens mit Sittenmandaten (der Ausdruck als solcher taucht nur selten auf) normiert: Arbeit, Aberglauben mit alchemistischen Handlungen, Unholderei (Hexenwesen), Teufelsbeschwörungen, Glaubensabfall, Geisterbeschwörungen, Schatzgräberei, Quacksalberei, öffentliches Baden, Bettlerei und Landstreichertum, Beten, Besuchspflicht für Gottesdienst, Ehrverletzen, Fluchen und Gotteslästern (teilweise mit Hinrichtungen geahndet!), übermässiges Essen und Trinken (Völlerei und Trunksucht), Erziehung der Kinder mit Gottesdienst- und Christenlehrpflicht und Aufenthaltspflicht zu Hause nach dem Betglockenläuten, Fasnachtstreiben und Fasnachtsfeuer samt Mitfefastenfeuer, Feierabend, Feier-, Fest- und Sonntage mit Arbeits- und Fahrverboten und Alkoholausschankbeschränkungen, Geschenke für Patenkinder und Brautleute, Haartrachten, Hochzeitsfeierlichkeiten, Kilbenen, Kleidung und Kopfbedeckung, nächtliches Lärmen und schlechtes Benehmen, Ladenöffnungszeiten, Maskengehen und Greifeln, Raufen, Schiessen an Hochzeiten und Hauseinweihungen oder Taufen, Schlittenfahrten und Schlifern der Jugendlichen, öffentliche Schaustellungen, Schmähreden und Schmähschriften, Spielen, Schneeballwerfen, Tanzen, Theaterspielen mit Zensur, Tabakrauchen, Taufen mit Geschenken und Essen, Tröhlen und Praktizieren (Wahlerschleichung mittels Geschenken), Unsittlichkeiten mit Dirnenwesen und Beischlaf mit Jugendlichen, Wirten während dem Gottesdienst, Wucher usw. Besonders häufig mussten das *Essen und Trinken* bei Gastmählern anlässlich der Bräuche des Lebenslaufes wie

Geburt, Taufe, Hochzeit und Tod eingeschränkt werden, weil dann Ueberschneidungen bezüglich Teilnehmerzahl, Aufwand und Nachtstunde an der Tagesordnung waren. Wenig nützten die *Kleidermandate*. Stellvertretend für die übrigen Bereiche sollen sie hier die obrigkeitliche Ohnmacht gegenüber den zahlreichen Uebertretungen der Sittenmandate chronologisch aufzeigen:

Am 11. August 1492 verbot Schwyz das *Tragen von üppigen Kleidern* mit mehr als zwei oder drei Farben, ausser jenen, die hinten und vorn die Scham bedeckten. Am 16. Dezember 1500 wurde das Tragen kurzer Kleider, «die in Hinten unnd vornen nit ein erbere gutte spang under der gürtell weychi bedecken mag», d.h. bis zur Taille gingen, untersagt. «Wer kurtze libröckly, blosse wamsell (Tschöpli) unnd der glichen trüge, Zu killchen, zu Merckt, zu tantzen» oder sonstwo auf Plätzen des Treffens ehrbarer Leute, verfallt einer Busse von 5 Pfund. Im Jahre 1516 sprach der gesessene Landrat von Schwyz allen Einwohnern das Recht ab, Hoheitszeichen ausländischer Fürsten auf Kleidern zu tragen. Nicht nur das Tragen, schon das Einführen oder Anfertigen verbotener Kleidungsstücke wurde mit Busse belegt. Am 29. November 1605 verordnete die Landsgemeinde, dass Schneider und Schneiderinnen, welche neue Moden ins Land bringen, von jedem Stück eine halbe Dublone Busse zu bezahlen hätten. Am 10. und 30. März und am 22. November 1681 wurde das Tragen von Modekleidern und hoffärtigen Anzügen unter Strafe gestellt. In der Kleiderordnung vom 30. September 1705 untersagte die Landsgemeinde das Feilhalten von Silber- und Goldschnüren für Bekleidungsschmuck, am 13. Oktober 1720 jedes unanständige Entblößen des Frauenhalses und jegliches «Kröss» (Krausen) an den Kleidern. An der Landsgemeinde vom 1. Mai 1739 nahmen Regierung und Volk von Schwyz Stellung gegen das Tragen der Reifröcke und das Ausgehen der Frauen ohne Halsmantel. Einer «Sünderin» aus der Oberschicht von Schwyz wurde dagegen am 17. September 1740 die Uebertretung des Reifrock-Verbotes nachgesehen. Schon am 18. Mai 1741 musste das Reifrock-Tragen in und ausser dem Hause erneut verboten und Schneider und Schneiderinnen, die neue Moden ins Land brächten, unter Strafe von einer halben Dublone gestellt werden. Reifrock-Verbote bei 50 Taler Busse finden wir auch für den 7. Mai und 4. November des Jahres 1764, weil das Tragen dieser Kleider «in Schwung gekommen» sei. Unmittelbar vor dem Einbruch der Franzosen untersagte die Schwyzer Landsgemeinde am 18. April «die französische Kleidung, die Juppe am Frauenzimmer und die hohen Hüte». Die Landsgemeinde der March zog am 22. April desselben Jahres mit einem Verbot der hohen Hutgüpfen, der kleinen Tschöpli und der langen Hosen nach. Noch am 27. August 1803 meldeten die Illgauer Kirchenvögte die Verletzung der Hoffahrtsgesetze durch «einige Weibspersonen» an den Rat nach Schwyz, weswegen ein Streit mit dem Dorfpfarrer entbrannt sei. Die Damen wurden zu anständiger Kleidung angehalten. Und noch 1864 verbot die Kirchgemeinde Morschach am 5. Juni bei 1 Fr. Busse das Tragen der Krinoline (weit absteherender bauschiger Frauen-Reifrock) in der Kirche.

Streng waren auch die Vorschriften für die *Kopfbedeckung* und die *Haartracht*. Am 10. und 30. März 1681 wurde das Tragen der grossen Kappen

untersagt, am 7. September 1740 das Tragen der «Flören» beim Opfergehen für die Frauen verordnet und am 17. September des gleichen Jahres «Käpplenen» oder Schin- oder Wollhüte statt leere Hauben für die Damenwelt beim Opfergang gefordert. Nach dem Mandat vom 21. Juli 1780 durfte niemand während den Prozessionen den Hut auf dem Kopf tragen. Am 24. Juni 1804 erlaubte der Bezirksrat der March einer Bürgerin, ihre Zöpfe nicht mehr hängend, sondern auf Wohlverhalten hin wiederum aufgebunden zu tragen, gab ihr aber zugleich wegen übertriebener Kleiderpracht eine Rüge. Am 3. April desselben Jahres nämlich ordnete die gleiche Bezirksbehörde an, dass liederliche Weibspersonen ihre Zöpfe hängend zu tragen haben, ansonsten ihnen solche abgeschnitten werden sollten.

Genauere Vorschriften gab es auch für die *Amtstrachten*. Die Schwyzer Räte hatten nach dem Mandat vom 25. April 1740 mit Degen, Mantel und Kragen an der Landsgemeinde aufzumarschieren und nach den Verordnungen vom 10. Juni 1760 und 30. Mai 1778 in derselben Aufmachung am Opfergang in der Kirche und an Prozessionen teilzunehmen. Der schwarze Mantel war nach einer Bestimmung vom 7. Juni 1723 die Bekleidung für alle Ratsversammlungen. Nach der Ratsordnung vom 4. Februar 1793 hatten die Herren des Rates bei Bestattungsfeierlichkeiten schwarz gekleidet und mit Degen, Mantel und Kragen anzutreten. Degen, schwarzer Mantel und Kragen als Versammlungsgarderobe für Ratsherren tauchen in einem Beschluss vom 21. März 1803 auf. Für den 16. Juni 1844 wurden die Mitglieder des Landrates in schwarzer Kleidung und Mantel ins Klösterli nach Schwyz aufgeboten. Für Richter und Fürsprech forderte das Märchler Landrecht am 5. April 1803 schwarze Mäntel und Kräglein an den Gerichtssitzungen. Da der Bezirk March sich noch im Provisorium befand, hatten die Ratsherren am 3. Juli 1803 in bürgerlichen Kleidern ohne Mäntel an der Bezirksgemeinde anzutreten. Den Kirchenratsherren von Schwyz wurde am 9. Juli 1816 das Tragen brauner Röcke und schwarzer Beinkleider bei den Ratssitzungen erlaubt. Der Gemeinderat Galgenen verlangte am 18. Dezember 1825 wegen Anstand und Ehre das Erscheinen der Ratsmitglieder in schwarzem Mantel zur Vesper. Die zwei Landschreiber des Bezirkes Schwyz erhielten laut Beschluss vom 29. Dezember 1834 alle sechs Jahre einen neuen roten Mantel als Amtstracht. Auch die Sigristen von Schwyz und diejenigen von Iberg, Morschach, Illgau, Lauerz, Ingenbohl und den andern Kirchgängen im alten Kantonsteil samt alle Fahnenräger waren gemäss Landratsakten aus den Jahren 1715 und 1776 mit roten Mänteln bekleidet.

Wer als stimmberechtigter Landsmann an der Schwyzer Landsgemeinde teilnehmen wollte, musste nach den Landsgemeindebeschlüssen von 1755, vom 7. Mai 1764 und vom 14. November 1790 mit Mantel, Seitengewehr oder Degen antreten. Nach einem Beschluss des zweifachen Landrates von Schwyz vom 9. April 1707 durften Friedbrecher nicht mit Degen, Mantel und Hut vor dem Rat erscheinen. Wer als Tänzer auf Hochzeiten und an Sonntagen auftreten wollte, musste nach einer Bestimmung vom 20. Dezember 1608 in Mantel und Wehr (Degen) tanzen. So streng waren die Sitten in der «guten, alten Zeit»!

Auch das Oberallmeind-Gericht zu Schwyz verlangte anno 1828 das Erscheinen im Rock. Den armen Studenten im Klösterli zu Schwyz vergabte der Rat am 12. Januar 1669 «neue Mäntel oder Kleidli» als Zöglingstracht. Zur Erhöhung des Statusgefühls und der Statussymbolik stattete der Bezirksrat der March mit Beschluss vom 30. August 1803 den Polizeiwächter mit geladener Pistole, Stock und Degen, einem «möschenen Schild» samt Aufschrift «Polizeiwache des Bezirkes March» und mit einem Rock samt rotem Kragen und roten Aufschlägen aus.

Geistliche Herren in ungewohnter Kleidung wurden zum Garderobewechsel aufgefordert. So am 10. November 1797 der französische Emigrantengeistliche Soci, dem man auftrug, sich schwarz oder wenigstens dunkel zu kleiden, oder am 4. März 1831 der Schwyzer Frühmesser Horat, den man aufforderte, nicht mit «Kapüten», sondern in priesterlicher Kleidung in der Kirche zu erscheinen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahmen die Sittenmandate rasch ab, weil man erkannte, dass sich christliches Leben nicht mit Zwang und Bussen schaffen lässt. Der Lebensstil nach der Französischen Revolution stand in krassem Gegensatz zur Ueberlieferungsgebundenheit früherer Zeiten. So fielen denn die meisten sittennormierenden Schranken schon zur Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts dahin, ohne stark bedauert zu werden.

QUELLEN:

Schwyzischer Geschichtskalender, erschienen 1899 - 1934 in Druck und Verlag Triner, Schwyz (Quellenmaterial).

M. KOTHING, Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850.

M. KOTHING, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kanton Schwyz, Basel 1853.

MARTIN DETTLING, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

PETER ZIEGLER, Zürcher Sittenmandate, Orell Füssli Verlag Zürich 1978.

Lexikon der Soziologie, Westdeutscher Verlag, Opladen 1973.

Wörterbuch der deutschen Volkskunde, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 1974.

Wörterbuch der Völkerkunde, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 1965.

ARNOLD NIEDERER, «Bräuche des Jahreslaufes» und «Uebergangsriten im Lebenslauf», Vorlesungen an der Universität Zürich 1975/76.